

Merkblatt über die Krankenversicherung der Studierenden

1. Versicherungstatbestände

a) Versicherungspflicht

Versicherungspflichtig sind Studierende, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland eingeschrieben sind. Dies gilt auch für im Inland eingeschriebene Studierende, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben, wenn aufgrund über- oder zwischenstaatlichen Rechts kein Anspruch auf Sachleistungen besteht.

Die Versicherungspflicht besteht bis zum Abschluß des 14. Fachsemesters, längstens bis zum Ende des Semesters, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird. Über diesen Zeitpunkt hinaus besteht die Versicherungspflicht fort, wenn

- die Art der Ausbildung;
- familiäre Gründe;
- persönliche Gründe;

insbesondere der Erwerb der Zugangsvoraussetzung in einer Ausbildungsstätte des zweiten Bildungswegs die Überschreitung der Altersgrenze oder eine längere Fachstudienzeit rechtfertigen.

Studenten, die neben dem Studium gegen Entgelt arbeiten, bleiben studentisch pflichtversichert, wenn sie ihrem Erscheinungsbild nach Student sind, d.h. wenn ihre Zeit und Arbeitskraft überwiegend durch das Studium in Anspruch genommen werden. Wer dagegen aufgrund des Umfangs seiner Arbeitstätigkeit von seinem Erscheinungsbild her Arbeitnehmer ist, ist nicht als Student sondern als Arbeitnehmer versicherungspflichtig.

b) Familienversicherung

Studierende sind nicht versicherungspflichtig, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung ihrer Eltern oder Ehegatten familienversichert sind. Ein Student kann eine Familienversicherung auch aus einer studentischen Versicherungspflicht seines Ehegatten herleiten. Anspruch auf Familienversicherung besteht für Kinder bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, wenn sie sich in Schul- und Berufsausbildung befinden oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr leisten. Wird die Ausbildung durch Wehr- oder Zivildienst unterbrochen oder verzögert, besteht die Möglichkeit der Familienversicherung für einen dem Dienst entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus. Voraussetzung für eine Familienversicherung ist außerdem, dass der Familienangehörige kein Gesamteinkommen hat, das regelmäßig im Monat ein Siebtel der Bezugsgröße (2019 = 445,- Euro) überschreitet.

c) Versicherungspflicht auf Antrag

Studierende, die im Beitrittsgebiet familienversichert sind und in den alten Bundesländern studieren, können auf Antrag als Student pflichtversichert werden.

d) Befreiung von der Versicherungspflicht

Wer durch die Einschreibung als Student versicherungspflichtig wird, kann sich auf Antrag von der Versicherungspflicht befreien lassen. Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht bei der Krankenkasse zu stellen.

e) Freiwillige Versicherung

Studierende, die aus der Versicherungspflicht ausgeschieden sind (z.B. wegen Überschreitens der Höchstsemesterzahl/des Höchstalters) haben die Möglichkeit, sich freiwillig zu versichern. Voraussetzung ist, dass sie in den letzten fünf Jahren vor dem Ausscheiden mindestens 24 Monate oder unmittelbar vor dem Ausscheiden mindestens 12 Monate versichert waren. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung als freiwilliges Mitglied setzt außerdem voraus, dass der Beitritt der Krankenkasse innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden aus der Versicherungspflicht schriftlich angezeigt wird.

Krankenkassenwahl

Seit dem 1. Januar 1996 haben versicherungspflichtige oder versicherungsberechtigte Studierende die Möglichkeit, die Mitgliedschaft bei einer der folgenden Krankenkassen zu wählen:

- die AOK des Wohnortes;

- jede Ersatzkasse, deren Zuständigkeit sich nach der Satzung auf den Wohnort des/ der Versicherten erstreckt;
 - die Betriebs- oder Innungskrankenkassen, wenn die Satzung dies vorsieht und der Kassenbezirk den Wohnort des Versicherten mit einbezieht;
 - die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Mitgliedschaft oder eine Familienversicherung bestanden hat;
 - die Krankenkasse, bei der der Ehegatte versichert ist;
 - die AOK oder jede Ersatzkasse an dem Ort, in dem die Hochschule ihren Sitz hat.
- Die Wahl ist vom Versicherten spätestens zwei Wochen nach Eintritt der Versicherungspflicht gegenüber der gewählten Krankenkasse zu erklären. Familienversicherte haben kein eigenes Wahlrecht; für sie gilt die Wahlentscheidung des Mitgliedes.

2. Leistungen

Studierende und ggf. ihre mitversicherten Angehörigen erhalten als Leistungen u.a. ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Zahnersatz, Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln, Krankenhausbehandlung, Früherkennungsuntersuchungen, Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft.

3. Beiträge

Versicherungspflichtige Studierende haben Beiträge für das Semester in Höhe von ca. 489,48 Euro (dies entspricht einem monatlichen Beitrag von ca. 81,58 Euro - einschl. Pflegeversicherung (+ eventuelle Zusatzbeiträge der einzelnen Krankenkassen) vor der Einschreibung im voraus an die zuständige Krankenkasse zu zahlen. Die Satzungen der Krankenkasse können andere Zahlungsweisen vorsehen.

Studierende, die familienversichert sind, sind beitragsfrei.

Für Studierende, die freiwillig versichert sind, wird die Beitragsbemessung in der Satzung geregelt. Gesetzlich vorgeschrieben ist die Erhebung eines Mindestbeitrages für Personen, die über kein oder ein geringes Einkommen verfügen.

4. Keine Einschreibung ohne Vorlage einer Versicherungsbescheinigung!

Jeder Studienbewerber muß sich vor der Einschreibung mit der zuständigen Krankenkasse in Verbindung setzen, um eine Versicherungsbescheinigung zu erhalten. Die Krankenkasse stellt dem Studienbewerber eine Bescheinigung darüber aus,

- ob er versichert ist;
- ob er versicherungsfrei;
- von der Versicherungspflicht befreit oder
- ob er nicht versicherungspflichtig ist.

Die Versicherungsbescheinigung ist mit den Unterlagen für die Einschreibung der Hochschule vorzulegen.

Wenn Sie von der gesetzlichen Krankenversicherung befreit sind, muss bei der Immatrikulation ein Befreiungsbescheid von einer der gesetzlichen Krankenkassen vorliegen!

5. Welche Krankenkasse ist zuständig?

Für die Ausstellung der Versicherungsbescheinigung sind folgende Krankenkassen zuständig:

- 1) für einen bereits bei einer Krankenkasse Versicherten die Krankenkasse, bei der er versichert ist;
- 2) für einen versicherungspflichtigen Studierenden die kraft Gesetzes zuständige oder die gewählte Krankenkasse;
- 3) für einen versicherungsfreien oder für einen nicht versicherungspflichtigen Studierenden die Krankenkasse, bei der zuletzt eine Versicherung bestand, im übrigen eine der Krankenkassen, die bei Versicherungspflicht zuständig wären oder gewählt werden könnten;
- 4) für Studierende, die von der Versicherungspflicht befreit worden sind, die Krankenkasse, die die Befreiung vorgenommen hat.

6. Wer informiert über die Krankenversicherung?

Dieses Merkblatt kann nur eine allgemeine Information sein. Nähere Auskünfte über die Krankenversicherung der Studierenden erteilen die Krankenkassen, die nach den Vorschriften der §§ 13 - 15 des Sozialgesetzbuches (SGB I) zur Aufklärung, Beratung und Auskunftserteilung verpflichtet sind.